

Christian Frevel

Das Josua-Palimpsest. Der Übergang vom Josua- zum Richterbuch und seine Konsequenzen für die These eines Deuteronomistischen Geschichtswerks

Christian Frevel: Lehrstuhl für Altes Testament, Ruhr-Universität Bochum;
Christian.Frevel@rub.de

»Es ist doch immerhin seltsam, dass nach der Todesnotiz (Ri 1,1a) Josua noch einmal handelt (2,6a)«. ¹ Noch das blödeste Auge kann nach Rudolf Smend sen. am doppelten Tod Josuas erkennen, dass im Übergang zwischen Josua- und Richterbuch literarische Bruchlinien verlaufen, ² doch bis heute ist es selbst den klügsten Augen nicht gelungen, das Wachstum dieses Übergangsbereiches so zu rekonstruieren, dass es zu einem breiteren Konsens geführt hätte. Das gilt sowohl für das ältere Urkundenmodell mit dem Versuch, die Fortsetzung der Pentateuchquellen in dem Übergangsbereich zu suchen, als auch für die diversen Vorschläge zu einem oder mehreren deuteronomistischen Geschichtswerken als auch für die jüngeren Hexateuch- und Enneateuchhypothesen. Ohne Zweifel wird man sagen können, dass es sich bei der Auflösung des »heillose[n] gordische[n] Knoten[s] der alttestamentlichen Literargeschichte« ³ – wie Erhard Blum den Übergangsbereich treffend benannt hat – um ein Schibboleth der Modellbildung der kritischen Erforschung von Pentateuch und deuteronomistischem Geschichtswerk handelt. Angesichts der Vielzahl der existierenden Erklärungsmodelle soll hier nicht die Entwicklung eines weiteren, sondern vielmehr die Vereinbarkeit einiger jüngerer Vorschläge mit der Hypothese eines deuteronomistischen Geschichtswerks im Vordergrund stehen. Dabei kann allerdings nicht der gesamte Überblicksbereich in gleicher Tiefe in den Blick genommen werden. Da insbesondere Jos 23 in den

¹ G. Hentschel, Das Buch Josua, in: E. Zenger u. a., Einleitung in das Alte Testament (hg. v. C. Frevel), Studienbücher Theologie 1,1, 8. Aufl. 2012, 276.

² R. Smend sen., Die Erzählung des Hexateuch auf ihre Quellen untersucht, 1912, 274.

³ E. Blum, Der kompositionelle Knoten am Übergang von Josua zu Richter. Ein Entflechtungsvorschlag, in: M. Vervenne / J. Lust (Hg.), Deuteronomy and Deuteronomic Literature (Festschrift Brekelmans), BEThL 132, 1997, 181-212, 181.

jüngeren Vorschlägen eine größere Rolle gespielt hat, wird hier ein Schwerpunkt liegen. Insgesamt steht aber eher die Modellperspektive als die Einzeltextanalyse im Vordergrund.

1 Das Grundproblem des doppelten Todes Josuas

Die Probleme beginnen nicht erst in Jos 23, sondern nach der Abschlussnotiz in Jos 11,23; mit der doppelten Versammlung und Abschiedsrede in Jos 23 und 24 sind sie nicht mehr zu übersehen. Das ל אק in Jos 23,2 setzt die Versammlung ganz Israels bereits voraus, wenn es sie nicht einberuft. Da diese Versammlung in Jos 24 fortgesetzt wird, läuft die Versammlung aller Stämme mit וסח in Jos 24,1 ins Leere. Dass Josua das Volk dann auch zweimal entlässt (Jos 24,28; Jdc 2,6) und zweimal mit nahezu identischen Worten stirbt (Jos 24,29–31; Jdc 2,6–9), nachdem Jdc 1,1 sich explizit *nach* dem Tod Josuas eingeordnet hat, macht überdeutlich, dass die Einzelstücke weder aus einer Hand noch aus einer geschlossenen einheitlichen Komposition stammen können.

Einig in den Grundbeobachtungen, ist doch die alttestamentliche Wissenschaft seit jeher über die Erklärung dieses Sachverhaltes uneins, was ein Blick in das erste Heft der ZAW von 1881 verdeutlicht, wo Eduard Meyer eine »Kritik der Berichte der Eroberung Palaestinas« und einen Vorschlag zur Quellenscheidung von J und E in Num 21–Jdc 2,5 vorlegte.⁴ Interessanterweise verleitete der Aufsatz den Herausgeber Bernhard Stade zu einem ausführlichen historischen Nachwort und im gleichen Jahrgang zu einem Aufsatz zur Entstehungsgeschichte des vordeuteronomistischen Richterbuches.⁵ Die darauf folgenden heftigen Debatten um das Ende von J und E im Richterbuch haben als konsequenten Gegenpol Karl Budde, der in Bezug auf Jdc 1 die danach im Kern stabile Ansicht festhält, dass das dtr. Richterbuch »von diesem ersten Theile des Richterbuches« nichts weiß noch wissen will ... und daher sicher nicht ein Stück wie Richt. 1 vorausgehen hat lassen.«⁶ Nach Budde ist das JE-Stück Jdc 1,1–2,5 »nicht eben geschickt«⁷ *nachdtr.* vor die ursprüngliche Einleitung des dtr. Richterbuches Jdc 2,6–12.14–16.18 f. etc. gesetzt, was die Verwirrung des Widerspruchs zwischen Jdc 1,1 und 2,6 erst

⁴ E. Meyer, Kritik der Berichte über die Eroberung Palaestinas (Num. 20, 14 bis Jud. 2, 5), ZAW 1 (1881), 117–146.

⁵ B. Stade, Nachwort des Herausgebers, ZAW 1 (1881), 146–150, sowie ders., Zur Entstehungsgeschichte des vordeuteronomistischen Richterbuches, ZAW 1 (1881), 339–343.

⁶ K. Budde, Richter und Samuel, ihre Quellen und ihr Aufbau, 1890, 78, vgl. ebd. 91.

⁷ Budde, Richter und Samuel, 164.

ausgelöst hat.⁸ Zwar ließe sich der Diskussionsfaden von E. Meyer und B. Stade nun über K. Budde, das Verschwinden der Quellenfäden aus der Erklärung des Josuabuches und die seit Martin Noth sich durchsetzende These des deuteronomistischen Geschichtswerks bis hin zu dessen Infragestellung und der parallel gehenden Auflösung des neueren Urkundenmodells und der Rückkehr zum Fragmentenmodell weiterverfolgen, doch wird dabei selbst der geneigtste Leser keinen neuen Problemstand erkennen können. Deutlich würde lediglich, dass es sich um einen notorisch schwierigen Übergangsbereich handelt, dessen Lösung, wie kaum ein anderer, Auswirkungen auf die Modellebene hat. Kurz und heruntergebrochen auf eines der Diskussionsfelder der letzten Jahre: Wer mit einem in Dtn 1 beginnenden selbstständigen deuteronomistischen Geschichtswerk rechnet, muss erklären können, wie sich das Wachstum des Übergangsbereiches und die Verbindungen in den Tetrateuch dazu verhalten. Oder etwas schärfer: Da die Verbindung von Josua zu Richter gewachsen ist, zerbricht an dem Übergangsbereich die These eines *als ursprüngliche Einheit* konzipierten deuteronomistischen Geschichtswerks, das eine Brücke von Josua zu Samuel schlug. Diesem grundsätzlichen Einspruch gilt es im Folgenden argumentativ nachzugehen. Dazu ist zunächst noch einmal auf Martin Noths Analyse einzugehen.

2 Jos 23–Jdc 3 als Schlüsselbereich in Martin Noths Analyse

Schon oft ist betont worden, dass der Vater des deuteronomistischen Geschichtswerks in der literarhistorischen Auflösung des Übergangsbereiches – um es vorsichtig zu sagen – volatil gewesen ist.⁹ Das soll hier nicht noch einmal *en detail* nachgezeichnet werden, doch lohnt ein Blick auf einige Aspekte und Teilargumente. Seine Hypothesenbildung zum Übergang zwischen Josua und Richter beginnt mit der Studie zum System der zwölf Stämme Israels, die 1930 aus der Antrittsvorlesung in Königsberg und den Qualifikationsarbeiten zu den Personennamen hervorgegangen ist. Dort – um nur den Nachklang der oben einge-

⁸ Budde, Richter und Samuel, 161.

⁹ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung des Umgangs mit Jos 24 bei E. Noort, Das Buch Josua. Forschungsgeschichte und Problemfelder, EdF 292, 1998, 209–211; T. Römer, Das doppelte Ende des Josuabuches. Einige Anmerkungen zur aktuellen Diskussion um »deuteronomistisches Geschichtswerk« und »Hexateuch«, ZAW 118 (2006), 523–548, 525 f.; C. Frevel, Deuteronomistisches Geschichtswerk oder Geschichtswerke? Die These Martin Noths zwischen Tetrateuch, Hexateuch und Enneateuch, in: U. Rütterswörden (Hg.), Martin Noth – aus der Sicht heutiger Forschung, BThSt 58, 2004, 60–95, 81 f.

spielten Diskussion zu erwähnen – steht Noth noch im Bann der vorgespurten Quellenanalysen und arbeitet mit Umstellungen:

»Ich kann mich also nicht von der Richtigkeit der These überzeugen, daß die Hexateuchquellen über das Buch Josua hinaus zu verfolgen seien. ... Daß die jahwistischen Stücke in Ri. 1,1–2,5 ursprünglich einmal *vor* Jos. 24 gestanden haben, ist nicht wohl zu bezweifeln. Schon die Tatsache, daß einige Stücke daraus innerhalb des Buches Josua bereits vorkommen, zeigt das. Die Erwähnung des Todes Josuas in Ri. 1,1 beruht erst auf der jetzigen sekundären Stellung dieses Stücks.«¹⁰

Obwohl er mit dem Gedanken spielt, Jos 24 als »Schmuckstück« zu begreifen, »das von den Schriftstellern nur komponiert wurde als ein volltönendes Finale zu ihrem Werke«, entscheidet er sich wegen Jos 24,14–24 für eine historische Perspektive, da »J und E in im wesentlichen übereinstimmender Weise, aber mit formellen Unterschieden vom ›Landtag in Sichem‹ berichten«. Jos 23 hingegen sei ein solches »dekoratives Schlußstück«, wortreich, aber arm an Inhalt und ohne »jede Spur von Verwendung älterer Überlieferung.«¹¹ Mit beeindruckender Klarheit sieht Noth schon 1930 das Problem einer konzeptionellen Geschlossenheit eines dtr. Geschichtswerks, das Alleinverehrungsanspruch und Kultzentralisation von seinem Beginn an zum Maßstab erhebt, denn »der deuteronomistische Rahmen des Richterbuches befaßt sich nun leider mit der Frage des legitimen Kultortes überhaupt nicht.«¹² Noth erklärt das mit der Annahme, dass das frühere Richterbuch den Abfall von YHWH an den Heiligtümern *der Völker* lokalisiere und so das Problem erst in der Königszeit aufgehe. »Mag das nun richtig sein oder nicht, jedenfalls aber ist anzunehmen, daß man sich bestimmte Vorstellungen über das Schicksal der von Mose ausgesprochenen Forderung der Kultuszentralisation während der Richterzeit gemacht hat, sobald man in deuteronomistischen Kreisen sich mit der historischen Überlieferung zu beschäftigen begann.«¹³ Diese vage Annahme lässt viel Raum für die Erklärung der konzeptionellen Besonderheiten des Richterbuches, die in allen jüngeren Bestreitungen des DtrG einen der Ausgangspunkte bildet.¹⁴

Die feste Überzeugung, in Jos 24 auf das »Urgestein historischer Überlieferung«¹⁵ zu stoßen, wirkt noch nach, wenn für Noth in der ersten Auflage

¹⁰ M. Noth, *Das System der zwölf Stämme*, 1966, 67.

¹¹ Alle Zitate: Noth, *System*, 67 f.

¹² Noth, *System*, 142.

¹³ Noth, *System*, 142.

¹⁴ S. u. Anm. 34.

¹⁵ Noth, *System*, 70.

seines Josuakommentars 1938 wegen Jos 8,30–35 Sichem »anfangs der Ort war, ›den Jahwe erwählen wollte«,¹⁶ d. h. Jos 24 keine Fortsetzung in I Sam–II Reg hat. Jedoch rückt Noth dort von der Hypothese ab, dass Jos 24 wie überhaupt die vordeuteronomistische Überlieferung des Josuabuches mit den Hexateuchquellen in Verbindung standen, da es »allzusehr an positiven Argumenten dafür zu fehlen«¹⁷ scheine. Jos 23 ist entsprechend der älteren Überlieferung als *Variante* nachgebildet¹⁸ und stellt in Verbindung mit Jos 21,43–45; 22,1–6 den dtr. Abschluss der Landnahmeüberlieferung dar,¹⁹ der der dtr. bearbeitete Text Jos 24* als Anhang beigegeben wurde. Dass Jos 24 den Ausgangspunkt für Jos 23 gebildet hat, hat Noth 1943 mit der Hypothese eines mit Dtn 1–3 beginnenden deuteronomistischen Geschichtswerks aufgegeben. Die Annahme stehe »in Wirklichkeit auf überaus schwachen Füßen«,²⁰ und das bloße Setting der Abschiedsrede sei »gar kein Grund« für die vormalige »gekünstelte Auffassung«. Die vormalig so klare Ansicht scheint auf dem Altar des DtrG geopfert worden zu sein. Selbst dass Jos 24 Teil der vordeuteronomistischen Landnahmeüberlieferung war, kippt Noth zugunsten der These des DtrG, das vom vormaligen Hexateuch literarisch unabhängig war. Jos 24 wird zu einem überlieferungsgeschichtlich selbständigen, *solitären Satelliten*, der »nachträglich und unter starker Bearbeitung im Stile von Dtr an einer sachgemäßen Stelle in das große Geschichtswerk von Dtr eingearbeitet«²¹ wurde. Es ist eine redaktionsgeschichtliche Nachordnung von Jos 24, keine überlieferungsgeschichtliche. Das unterscheidet die Analysen Noths nach wie vor wesentlich von den in jüngerer Zeit prominenten Annahmen, Jos 24 als spätes literarisches Produkt zu sehen.²²

Während sich Noth im Josuakommentar noch ausdrücklich auf Wilhelm Rudolphs Thesen zum Übergang zwischen Josua und Richter berufen hatte,²³ so setzt er sich 1943 scharf davon ab, »weil überhaupt die Grenze zwischen Josua- und Richterbuch ... in jedem Falle die Frage, ob wir mit einem in sich zusammenhängenden Dtr zu rechnen haben, geprüft werden muß«.²⁴ Rudolph

¹⁶ Noth, Josua, XIII, vgl. bereits die Schlussätze des Exkurses zur literarischen Analyse von Dtn 11,29 f.; 27,1–13; Jos 8,30–35, in Noth, System, 150 f.

¹⁷ Noth, Josua, XIII.

¹⁸ Noth, Josua, XIII f.

¹⁹ Noth, Josua, 101.

²⁰ M. Noth, Überlieferungsgeschichtliche Studien, 1. Aufl. 1943, 9.

²¹ Noth, Studien, 9.

²² S. z. B. Blum, Knoten, 197–206; Römer, Ende, 535–546.

²³ Noth, Josua, XIII.

²⁴ Noth, Studien, 10.

aber war der Ansicht, dass »neben einem deuteronomistisch redigierten Josuabuche ein deuteronomistisches Richterbuch als *selbständige* Größe gestanden habe und daß die Vereinigung beider erst sekundär vorgenommen worden sei«.²⁵

»Es ist nicht richtig, daß ›in Jos 24,1–Jdc 2,5 und Jos 23 Jdc 2,6–9 ein doppelter Schluß der Josuageschichte vorliegt, der zugleich ein doppelter Anfang der Richtergeschichte ist. Vielmehr hat die deuteronomische Josuageschichte nur einen Schluß: Jos 23 Jdc 2,6 ff., und das Richterbuch nur einen Anfang: Jdc 1,1–2,5 usw.; Jos 24, vom Deuteronomiker ausdrücklich eingeklammert, hat mit dem deuteronomischen Josuabuch nichts zu tun und hat nie mit Jdc1,1 ff. zusammengehört.«²⁶

Noth hingegen sieht sehr genau die Schlüsselstellung der Probleme des Richterbuchanfangs für die Gesamtthese und rettet sich in eine Zurückweisung der zu einfachen Aufteilung von Jos 23+Jdc 2,6–10.13 und Jdc 1,1–2,5.23; 3,5; 2,11 f.14–16.18 f. auf zwei deuteronomistische Hände. Der ursprüngliche dtr. Übergang sei durch Jos 23,1–16 → Jdc 2,6–11.14–16.18.19 gebildet worden. Jos 21,43–45 erweise sich als Wiederaufnahme von 11,23aß, nehme Teile der Rede von Jos 23 unpassend vorweg und sei der nachträglichen Einfügung von Jos 13,1–22,6 geschuldet.²⁷ Ebenfalls nachträglich und nicht als Anfang eines Richterbuches gleichgeordnet seien Jdc 2,1–5 und die im Stil von Dtr erfolgende Einfügung und Bearbeitung von Jos 24,1–28 und schließlich »bereits ohne jede deuteronomistische Bearbeitung – das Konglomerat von alten Überlieferungsfragmenten, das wir Ri. 1 vor uns haben«.²⁸ Auf den erkennbaren Schwachpunkt der isolierten überlieferungs- und traditions-geschichtlichen Stellung von Jos 24 geht Noth zwar ein,²⁹ sieht sich aber erst in der zweiten Auflage des Josuakommentars gezwungen, seine Position erneut zu präzisieren. Ob der älteste Bestand von Jos 24 »schon in vordeuteronomistischer Zeit mit dem alten Bestand von c. 1–12 in irgendeiner Form literarisch verbunden gewesen ist, bleibt unbekannt«.³⁰ Es braucht nicht viel Phantasie, um zu sehen, dass diese Öffnung mit der Annahme eines einheitlichen DtrG *dann* nicht wirklich zu vereinbaren ist, wenn die isolierte Stellung von Jos 24 – was in

²⁵ Noth, Studien, 6 f. (Hervorhebung C.F.).

²⁶ W. Rudolph, Der »Elohist« von Exodus bis Josua, BZAW 68, 1938, 243, in Absetzung von Smend, Erzählung, 317 (Schreibweise der Bibelstellen angepasst).

²⁷ Noth, Studien, 45 f.

²⁸ Noth, Studien, 9.

²⁹ Noth, Studien, 188.

³⁰ M. Noth, Das Buch Josua, 2. Aufl. 1953, 16.

jüngerer Zeit von mehreren Seiten aus geschehen ist – zum Tetrateuch in Frage gestellt wird, ohne sie mit einer Nachordnung zu verbinden.³¹

3 Noch einmal: Grundfragen und ungelöste Paradoxien

Die Problemlage ist damit klar und hat sich in den vergangenen 125 Jahren kaum verändert. Sie lässt sich auf drei Fragen engführen: 1. Worin bestand die älteste literarische Verbindung von Josua- und Richterbuch und was impliziert sie für einen Kontext? 2. Wie sind Jos 23 und Jos 24 literarhistorisch einzuordnen und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander? 3. Wie verhalten sich Jdc 1,1–2,5 als epigonaler »echter Buchanfang« zu einem Werkzusammenhang Dtn–II Reg?

Die Frage der Priorität von Jos 24,28.29–31 gegenüber Jdc 2,6.7–9.10 ist an anderer Stelle begründet worden und soll hier nicht erneut diskutiert werden.³² Vielmehr sollen vorab noch einmal drei Aspekte festgehalten werden, mit denen einerseits die Problematik verdeutlicht und andererseits die Funktion von Jdc 2,6–10 beschrieben werden kann:

1. In einem durchlaufenden Werk macht das Nebeneinander von einer wiederholten Todesnotiz auf den ersten Blick keinen Sinn. Durch die Wiederholung von Jos 24,29–31 in Jdc 2,6–10 werden Josua- und Richterbuch einerseits miteinander verbunden und andererseits stärker voneinander getrennt. Das Gegenüber der Generationen in Jdc 2,6–10 – besonders das Zusammenspiel von V. 7 und V. 10 – akzentuiert den Epochenwechsel zwischen Josua- und Richterzeit. Zugleich ist die Fixierung auf die Person Josuas ein verbindendes Moment.
2. Zwar ist Jos 24,28.29–31.32.33 ein mehrfach gestaffelter guter Schluss des Josuabuches und der »Hexateuch Erzählung«, doch weder die Befragung YHWHs in Jdc 1,1b, der Auftritt des Boten in Jdc 2,1 noch Jdc 2,6 oder Jdc 2,8 sind ein sinnvoller Anfang eines Richter-Erzählzusammenhangs. Damit fehlt ein literarischer Anfang, sodass die Annahme eines unselbständigen Richterbuches relativ unstrittig ist.
3. Unabhängig davon, ob Jdc 2,6–10 als werkexterne oder werkinterne Wiederaufnahme gelesen wird, macht sie nur Sinn, wenn etwas *dazwischen* tritt. Das kann nicht das »nach dem Tod Josuas« aus Jdc 1,1a gewesen sein, weil

³¹ Vgl. den Überblick bei C. Frevel, Die Wiederkehr der Hexateuchperspektive. Eine Herausforderung für die These vom Deuteronomistischen Geschichtswerk, in: H.-J. Stipp (Hg.), Das deuteronomistische Geschichtswerk, ÖBS 39, 2011, 13–54, 25–29.

³² S. Frevel, Hexateuchperspektive, 39–42.

Jdc 2,6–10 nach Jdc 1,1 noch weniger Sinn macht als Jdc 1,1 vor Jdc 2,6–10.³³ Wenn überhaupt, macht Jdc 1,1 nur als *Buchanfang* Sinn, der die Zäsur zwischen Josua und Richter verstärkt und deshalb die Wiederaufnahme überspielt. Als »dazwischen« kann sinnvoll nur Jdc 1 verstanden werden, da hier mit der erneuten Erzählung der Eroberung Kanaans Sachverhalte geschildert werden, die im Buch Josuas *mit der Person Josuas* verbunden waren.

Alle jüngeren Infragestellungen eines DtrG bestreiten die inhaltliche Geschlossenheit des Werkes im Übergang von Josua zu Richter und sehen das Richterbuch nicht in einem ursprünglichen literarischen Zusammenhang mit dem ältesten deuteronomistischen Josuabuch.³⁴ Nahezu alle jüngeren Plädoyers für ein deuteronomistisches Geschichtswerk kommen in der Bestreitung eines vordeuteronomistischen Anteils von Jos 24 überein und reklamieren einen frühen deuteronomistischen Übergang vom Josua- zum Richterbuch.³⁵

4 Die Suche nach dem ältesten Übergang vom Josua- zum Richter»buch«

Hier differieren die Hypothesen in der Berücksichtigung von Jos 23, Jos 22,1–6 und Jos 21,43–45 als Abschlussnotiz der Landnahme. Einige der jüngeren Vorschläge sollen im Folgenden näher betrachtet werden:³⁶

³³ Anders M. Rake, *Juda wird aufsteigen! Untersuchungen zum ersten Kapitel des Richterbuches*, BZAW 367, 2006, 131.

³⁴ Vgl. etwa mit je anderen Akzenten R. Müller, *Königtum und Gottesherrschaft. Untersuchungen zur alttestamentlichen Monarchiekritik*, FAT II/3, 2004, 239 f.; B. Wißmann, »Er tat das Rechte«. Beurteilungskriterien und Deuteronomismus in 1Kön 12–2Kön 25, *AThANT* 93, 2008, 52 f. 258 f.; W. Groß, *Das Richterbuch zwischen deuteronomistischem Geschichtswerk und Enneateuch*, in: Stipp (Hg.), *Geschichtswerk* (Anm. 31), 177–206, 200; Rake, *Juda*, 130.135; Frevel, *Hexateuchperspektive*, 14 (mit weiteren Hinweisen), vgl. auch T. Römer, *Entstehungsphasen des »deuteronomistischen Geschichtswerkes«*, in: M. Witte u. a. (Hg.), *Die deuteronomistischen Geschichtswerke. Redaktions- und religionsgeschichtliche Perspektiven zur »Deuteronomismus«-Diskussion in Tora und Vorderen Propheten*, BZAW 365, 2006, 63.

³⁵ Vgl. etwa Blum, *Knoten*, 197–206; ders., *Das exilische deuteronomistische Geschichtswerk*, in: Stipp (Hg.), *Geschichtswerk*, 269–294, 287 f.; ders., *Überlegungen zur Kompositionsgeschichte des Josuabuches*, in: E. Noort (Hg.), *BETHL* (im Druck); T. Römer, *The So-Called Deuteronomistic History. A Sociological, Historical, and Literary Introduction*, 2007, 116–123.178–183; ders., *Die Anfänge jüdischer Geschichtsschreibung im sogenannten Deuteronomistischen Geschichtswerk*, in: J. Frey / C. K. Rothschild / J. Schröter (Hg.), *Die Apostelgeschichte im Kontext antiker und frühchristlicher Historiographie*, BZNW 162, 2009, 51–76, 66 f.; ders., *Ende*, 546 f.

³⁶ Jüngere synchrone Analysen wie die von M. Eder, *Ende und Anfang*, HBS 68, 2011, oder E. Ballhorn, *Israel am Jordan*, BBB 162, 2011, bleiben im Hintergrund und werden nicht eigens vorgestellt.

Der am weitesten gehende Vorschlag findet sich bei Reinhard G. Kratz. Mit Rückgriff auf Martin Noth (s. o.) wird Jos 21,43–45 als Wiederaufnahme zum Zwecke der Einfügung von Jos 13–21 beurteilt und so »sieht man sehr rasch, daß sich der älteste Anschluß in Jos 11,16a¹.23b (+12,1a.9–24) und Jdc 2,8f + 3,7ff (einfaches Schema) befindet«. ³⁷ Sehr ähnlich argumentiert Uwe Becker, der in Jos 11,23* → Jdc 2,8f. den ältesten Übergang sieht. ³⁸ Mit einem Hinweis auf Reinhard Müller wird lediglich noch die Zugehörigkeit von Jos 24,28 als Überleitungsvers offen gelassen. ³⁹ Im Unterschied zu Becker sieht jedoch Müller in Jdc 2,6–9* einen möglichen ursprünglichen Schluss der Landnahmeerzählung *ohne* Fortsetzung mit dem Abfall von YHWH. ⁴⁰ Indem auch die Ursprünglichkeit des Richterrahmens bzw. des sog. Richterschemas oder Regentenprogramms in Frage gestellt wird, ist gar kein Raum mehr für ein ursprüngliches DtrG. Die Frage des Zusammenhangs von Jdc 2,8–10 beschäftigt ebenfalls Walter Groß. Auch er sieht in Jos 11,23 den Ansatzpunkt für den frühesten Übergang. Jos 21,43–45 beurteilt er demgegenüber als »gänzlich formelhaft« sowie »viel theologischer« und schreibt ihm durch den Bezug zu I Reg 8,56 und den Landschwur einen »enneateuchischen Horizont« zu, so dass nur Jos 11,23 → Jdc 2,7–8.10 für den ursprünglichen Übergang in Frage komme. ⁴¹ Zur Stärkung der DtrG-Bande verweist er auf den Rückbezug im anschließenden Regentenprogramm: Jdc 2,11b.12ab.14a greife Dtn 6,12–15 auf und sei damit ohne den Kontext des Deuteronomiums kaum verständlich. Wie auch immer man Dtn 6,10–15 einordnet, ist doch Jdc 2,11–14 mit den Baalen, Astarten, Räubern und Feinden auch ohne diesen Bezug gut verständlich. Insbesondere die Parallele zwischen Ex 1,6.8 und Jdc 2,8.10 führt ihn dazu, dass ein »literarkritische[r] Schnitt zwischen Ri 2,8–9 und 2,10 ganz unwahrscheinlich [sei] ... Ri 2,7–10 ist vielmehr Abschluss der Josuazeit, d. h. der Landeroberung, und Übergang zur Richterzeit der Gefährdung durch auswärtige Feinde zugleich«. ⁴² Die Parallelität zwischen Ex 1,6.8 und Jdc 2,8.10 ist zwar eindeutig, zugleich aber nicht so stark, dass mit ihr ein *ursprünglicher* literarischer

³⁷ R. G. Kratz, Die Komposition der erzählenden Bücher im Alten Testament, UTB 2157, 2000, 205.

³⁸ U. Becker, Endredaktionelle Kontextvernetzungen des Josua-Buches, in: Witte u. a. (Hg.), Geschichtswerke (Anm. 34), 139–161, 151.

³⁹ Vgl. Müller, Königtum, 251.

⁴⁰ S. Müller, Königtum, 77.232.

⁴¹ Groß, Richterbuch, 184f. Besonders betont wird die Aufnahme von שָׁקַט aus Jos 11,23 in Jdc 3,11 (vgl. 3,30; 5,31; 8,28) gegenüber הָוָה H-Stamm in Jos 21,44. Vgl. aber demgegenüber das weit dichtere Netz der הָוָה-Belege, das jedoch nicht nur die dtr. Primärschichten umgreift: Dtn 3,20; 12,10; 25,19; Jos 1,13.15; 22,4; 23,1; Jdc 2,23; 3,1. Für שָׁקַט in Jos 11,23 s. auch Jos 14,15.

⁴² Groß, Richterbuch, 188.

Zusammenhang von Jdc 2,8.10 begründet werden könnte. Der Bezug beschränkt sich wesentlich auf V. 10 und kann für V. 8 nur das unspezifische וימת reklamieren. Das führt eher zu dem Schluss, dass die Übernahme von Jos 24,28–31 in Jdc 2,6–9 durch V. 10 redaktionell *ergänzt* wurde, um wie zu Beginn der Exoduserzählung einen sich absetzenden Neuanfang zu gestalten.⁴³ Einen solchen Neuanfang stellt auch die Vorschaltung von Jdc 1,1–2,5 dar. Gerade wenn Jdc 2,6–9 keinen absoluten, aber einen relativen Anfang darstellt, spricht vieles für eine Wiederaufnahme von Jos 24,28–31. Die Gründe dafür brauchen hier nicht wiederholt zu werden.⁴⁴

Bemerkenswert ist, dass Walter Groß in seiner umsichtigen Analyse der redaktionsgeschichtlichen Kontexte des Richterbuches von der Annahme eines ursprünglichen DtrG bzw. der Herstellung eines deuteronomistischen Zusammenhangs von erster deuteronomistischer Hand abrückt: »Die älteste dtr. Darstellung der Regentenzeit 2,7–12,15 wurde somit verfasst, um in literarischer unselbständiger Weise die am Ende des Josuabuches erreichte Ereignisfolge weiterzuerzählen und auf die mit 1 Sam beginnende Darstellung hinzuführen.«⁴⁵ Eine dtr. Darstellung der Königszeit ist dabei ebenso vorausgesetzt wie die dtr. Bearbeitung der Samueltradition und die älteste dtr. Schicht im Josuabuch, die zwar nicht Jos 23, aber den in Jos 11,23 markierten vollständigen Abschluss der Landnahme umfasst habe. »Als der erste Dtr das Richterbuch gestaltete, lagen ihm einerseits eine dtr Darstellung von Dtn*–Jos* und andererseits eine dtr Darstellung von 1Sam*–2Kön* vor.«⁴⁶ Damit betont W. Groß die redaktionelle Brückenfunktion der ältesten dtr. Schicht im Richterbuch gegenüber der Annahme eines konzeptionell geschlossenen Entwurfs eines DtrG Noth'scher Prägung. Was dann als »DtrG« noch geführt wird, ist *de facto* ein nachgeordneter literarischer Zusammenhang. Hier ist im Einzelnen dann zu diskutieren, wieweit der vorausgesetzte Zusammenhang Dtn–Jos für sich stehen konnte (DtrL) oder Teil eines Hexateuchs gewesen ist. Neben die Frage der Existenz einer frühdeuteronomistischen Landeroberungserzählung tritt dann die Frage von Dtn 1–3 als Erzählangang, die hier nicht erneut diskutiert werden soll.⁴⁷

Man könnte die Groß'sche Position als Kompromisslinie bezeichnen, denn auch Thomas Römer kommt – wenn auch unter anderen Voraussetzungen und bei ganz anderer Textabgrenzung – zu einem vergleichbaren Ergebnis.

⁴³ Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass man sich mit guten Gründen der Hypothese von K. Schmid, J. C. Gertz u. a. verweigert, nach der Ex 1,1–8 bzw. Ex 1,1–10 nachpriestergrundschriftlich sind. S. dazu Zenger, Einleitung, 222.

⁴⁴ S. Frevel, Hexateuchperspektive, 39–41.

⁴⁵ Groß, Richterbuch, 200, vgl. ders., Richter, HThK.AT, 2009, 86.

⁴⁶ Groß, Richterbuch, 201.

⁴⁷ Vgl. zur Diskussion Frevel, Hexateuchperspektive, 23–25.

5 Das Schlüsselkapitel Jos 23 ist weder einheitlich noch früh zu datieren

Ohne die Reflexionskapitel ist kein DtrG zu holen – das erkennt Thomas Römer sehr klar, weswegen er gegen den (ursprünglichen) Entflechtungsvorschlag Erhard Blums,⁴⁸ der Jos 23 und Jos 24 dem ursprünglichen DtrG entzieht, den Übergang von Jos 21,43–45 zu Jdc 2,6 bzw. 8 mit einem Grundtext aus Jos 23 auffüllt. Für Römer ist es wenig plausibel, dass der zum Nachfolger des Mose stilisierte Josua in der ältesten dtr. Schicht so schmucklos von der Bühne abtreten kann, dass er keinerlei Abschiedsworte spricht. Da in Jos 23 die vollständige Eroberung des Landes neben der unvollständigen stehe, das Kapitel also in mindestens zwei Stufen gewachsen sei, sucht er erneut nach einem dtr. Grundtext von Jos 23, der zur dtr. Erstausgabe gerechnet werden kann. Er sieht in Jos 23,1.9.14–16 nicht wie Martin Noth Vorwegnahmen, sondern Wiederaufnahmen von Jos 21,43–45. »Entweder nimmt ein späterer Autor in Jos 23 das Resümee aus 21,43–45 wieder auf oder beide Texte stammen von derselben Hand.«⁴⁹ Den Lösungsvorschlag von Noth, Jos 21,43–45 selbst als mit Jos 13–21 zusammenhängende Wiederaufnahme zu sehen, schließt Römer als »unwahrscheinlich« aus. Da er wie Erhard Blum Jos 22,1–6* zum ersten DtrG rechnet, ist für ihn »21,43–45 als vom selben Verfasser stammende vorbereitende Einleitung zur Abschiedsrede durchaus einleuchtend.«⁵⁰ In dem eruierten Grundtext Jos 23,1.2*.3.9.11.14b–16a sieht Römer mit Rückblick, Paränese, Heils- und Unheilsankündigungen ein Deuteronomium *en miniature*. Aufgrund des vom Deuteronomium bis Josua reichenden Darstellungsgefüges liege die Annahme einer separaten Edition (DtrL) nahe.⁵¹ »Man könnte auch einen direkten Übergang zwischen Jos 23*; 24,29–30* (bzw. Jdc 2,8–9*) und I Sam erwägen. ... Die schon des öfteren beobachtete Sonderstel-

⁴⁸ S. Blum, Knoten. Inzwischen hat sich E. Blum der Lösung Römers mit einem Grundtext in Jos 23 angeschlossen, rechnet aber Jos 23,1–3.(6).11.14–16(a) dazu, s. Blum, Geschichtswerk, 287.

⁴⁹ Römer, Ende, 530.

⁵⁰ Römer, Ende, 530–531.

⁵¹ Dabei rechnen weder Lohfink noch Braulik Jos 23 zu DtrL. S. zum Beispiel N. Lohfink, Die Väter Israels im Deuteronomium. Mit einer Stellungnahme von Thomas Römer, OBO 111, 1991, 81 Anm. 17: »Nicht dagegen Jos 23«, zitiert bei G. Braulik, Die deuteronomistische Landeroberrückführung aus der Joschijazeit in Deuteronomium und Josua, in: Stipp (Hg.), Geschichtswerk (Anm. 31), 89–150, 90. Eine ausführliche Begründung wird dafür nicht gegeben, sondern *de facto* aus der vorausgesetzten Zugehörigkeit von Jos 23 zu DtrN geschlossen. Anders Römer, Ende, 534, aber nicht im Anschluss an E. Otto, der Jos 23*; Jdc 2,6–9 zu seiner *exilischen* DtrL-Schicht rechnet. Vgl. E. Otto, Das Deuteronomium im Pentateuch und Hexateuch, FAT 30, 2000, 106.130.143.241 f. u.ö.

lung des Richterbuches im Rahmen des DtrG könnte sich dann unter Umständen dadurch erklären, dass dieses Buch erst relativ spät als Bindeglied zwischen Dtn–Jos und Sam eingefügt wurde.⁵² Mit Blick auf den dtr. Charakter des Richterschemas will Römer das zwar offen lassen,⁵³ sieht aber in den nachexilischen Nachträgen von Jos 23 die Richterzeit vorbereitet. Damit würde ein DtrG im eigentlichen Sinne, also ein Darstellungszusammenhang, der eine Brücke zwischen Josua und Samuel schlägt, frühestens erst in einer zweiten dtr. Schicht entstehen. Römer sieht damit »die Anfänge des DtrG in einer Art Bibliothek ... in dem einige Rollen noch unverbunden koexistierten.«⁵⁴ Fällt das Richterschema als Anschluss von Jos 24,30 bzw. Jdc 2,9 aus, wirft die Zugehörigkeit von Jos 23* zum ersten Deuteronomisten ein Problem für die Geschlossenheit der These vom DtrG auf. Ein direkter Übergang zu I Sam 1 ist kaum wirklich sinnvoll, damit bleibt die Annahme einer vorgängigen Landeroberungserzählung (DtrL). Eine konzeptionelle oder gar redaktionelle Geschlossenheit der Reflexionskapitel I Sam 12; I Reg 8; II Reg 17 ist dann allerdings nicht mehr gegeben, was Römer nicht weiter diskutiert. Es ist zu begrüßen, dass durch die Annäherung an die Fragmentenhypothese eine flexible Ausgangsposition formuliert wird, doch sollte hier nicht mehr von einem Festhalten an einem DtrG geredet werden, insbesondere dann nicht, wenn die Verbindung zwischen den deuteronomistischen Darstellungszusammenhängen von Dtn–Jos und I Sam–II Reg erst in nachexilischer Zeit erfolgte.⁵⁵ Aber auch unabhängig von der Feststellung, dass DtrG inzwischen ein vielleicht zu offen verwendeter Terminus geworden ist, bleiben Zweifel, ob der Vorschlag von T. Römer, der inzwischen modifiziert auch von E. Blum geteilt wird,⁵⁶ die Tragfähigkeit der Gesamthypothese erhöht oder eher nicht: Es ist durchaus hinterfragbar, ob Jos 22,1–6 – in welcher Form auch immer – sinnvoll zu einer dtr. Erstausgabe gerechnet werden können.⁵⁷ Zum einen hat die Idee der Beteiligung der trans-

⁵² Römer, Ende, 534 f.

⁵³ S. auch T. Römer, Das deuteronomistische Geschichtswerk und die Wüstentraktionen der Hebräischen Bibel, in: Stipp (Hg.), Geschichtswerk (s. o. Anm. 31), 55–88, 65. Eindeutiger festgelegt auf die exilische Ausgabe in: Ders., Anfänge, 67.

⁵⁴ Römer, Ende, 547.

⁵⁵ Römer selbst betitelt sein Buch über die verschiedenen Ausgaben »The So-Called Deuteronomistic History«.

⁵⁶ Blum, Geschichtswerk, 287 rechnet Jos 23,1–3.11.14–16(a) zur Grundschrift.

⁵⁷ Vgl. zu unterschiedlichen Positionen einer Spätdatierung K. Bieberstein, Josua – Jordan – Jericho. Archäologie, Geschichte und Theologie der Landnahmeerzählungen Jos 1–6, OBO 143, 1995, 98–101. 387–390; V. Fritz, Das Buch Josua, HAT 7, 1994, 220; E. A. Knauf, Josua, ZBK 6, 2008, 183; J. Nentel, Trägerschaft und Intentionen des deuteronomistischen Geschichtswerks. Untersuchungen zu den Reflexionsreden Jos 1,23–24, 1 Sam 12 und 1 Kön 8, BZAW 297, 2000, 64.

jordanischen Stämme neben Jos 1,12–15 und den damit zusammenhängenden Texten seine Anker in Num 32* und wird von dorthin in Josua eingetragen bzw. aufgenommen. Zum andern erscheint die von Römer (als vorläufig) gegebene konzeptionelle Erklärung, dass »die dtr. Erfindung des Jordans als Grenze des verheißenen Landes zugleich auch einen Ausgleich mit der historischen Realität (Israel wohnt auch in Transjordanien) erforderte«,⁵⁸ literarisch und historisch für die Erstausgabe wenig tragfähig. Jos 22,1–6* braucht Römer aber, um den Übergang von Jos 21,43–45 zu Jos 23,1 nicht zu hart scheinen zu lassen. Mit anderen Worten: Fällt Jos 22,1–6*, wird es eng mit einem frühdtr. Grundtext von Jos 23*, es sei denn, Jos 23* würde an Jos 11,23 anschließen können. Denn bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass Jos 21,43–45 sich literarhistorisch besser als theologisch stark komprimierende Wiederaufnahme der vollständigen Erfüllung der Landgabe in Jos 11,23 verstehen lässt, die im Zusammenhang mit der Einbindung von Jos 13–21* steht; dann aber sicher nicht zur deuteronomistischen Erstausgabe zu rechnen ist.⁵⁹ Dass dafür auch die Formulierungen zum Vaterschwur und eine Verkettung von dtr. Phrasen sprechen, hat vor allem V. Fritz betont.⁶⁰ Der Übergang von Jos 11,23 (שקט) zu Jos 23,1 (נור H-Stamm) wäre zudem hart, aber nicht unmöglich. Dennoch muss gefragt werden, wieso die entscheidenden Stichworte in demselben Kontext differieren. Weitere Beobachtungen raten ebenfalls davon ab, Jos 11,23 in einem Atemzug mit Jos 23* zu nennen: Das זקן בא בימים in Jos 13,1 nimmt aber nun 23,1 auf oder vorweg, was in Römers Argumentation unberücksichtigt bleibt und ebenfalls Fragen nach der Einordnung von Jos 23 aufwirft.⁶¹ Die einleitende Angabe, dass Josua alt geworden ist und das Geschehen lange Zeit nach (im jetzigen Kontext) Jos 21,43–45 stattfindet, scheint zudem vollkommen unberührt von der exakteren (und älteren) Chronologie, die Josua – sei es nun in Jos 24,29 oder Jdc 2,8 – mit 110 Jahren (vgl. Dtn 34,7) sterben lässt. Dass einer der beiden Tode Josuas in Jos 24,29; Jdc 2,8 zur ursprünglichen Komposition zu rechnen ist und eine Josua-Erzählung abschloss, dürfte kaum bezweifelt werden. Jos 23* gehörte dann eher nicht dazu. Im Grunde sind damit die Argumente, die für eine Spätdatierung von Jos 23 bzw. dessen Zuweisung an DtrN flankierend eingebracht werden, genannt. Die Spätdatierung ging in der Forschung aber immer mit der Einheitlichkeit des Kapitels einher; ein Junktim, das methodisch kaum nachvollziehbar ist.

⁵⁸ Römer, Ende, 531.

⁵⁹ S. dazu die Hinweise in Frevel, Hexateuchperspektive, 23–25.

⁶⁰ Fritz, Josua, 217.

⁶¹ Zu der Wendung s. auch Gen 18,11; 24,1 und n. b. I Reg 1,1. Wird nicht durch Jos 23,1 wie in I Reg 1,1 ein Einschnitt betont?

Die Grundbeobachtung der Spannung in Jos 23 ist zunächst einmal plausibel: Es bleibt die nicht wegzudiskutierende grundlegende Differenz zwischen האלה לכל-הגוים in V. 3, die bereits vollständig vertrieben sind, und den הגוים הנשארים in V. 4⁶² und V. 12–13, die erst noch vertrieben werden müssen. Mit der vollständigen Ruhe vor allen Feinden V. 1 ist es dann nicht sehr weit her, wenn die noch nicht vertriebenen Völker zur Geißel, zum Klappnetz und zum Fallstrick werden (V. 13). Wenn bereits »alles« von dem zugesagten Guten eingetroffen ist (כי לא נפל דבר אחד, V. 14), widerstreitet dem die unvollständige Vertreibung (V. 13). Die Annahme einer zumindest zweistufigen Entstehung von Jos 23 ist damit durchaus plausibel. Doch ist es damit die Datierung auch?

6 Grundtext und Überarbeitung von Jos 23

Der Grundtext sendet ambivalente sprachliche Signale aus: Für eine frühe Datierung des Grundtextes kann die eindeutige Vernetzung mit Texten wie Dtn 1–3* und Dtn 28 f. angeführt werden. V. 3 benutzt mit את כל אשר עשה יהוה eine Phrase, die in Ex 18,11; Dtn 3,21 und 29,1 ihre direkten Parallelen hat und die – nimmt man das appositionelle אלהיכם hinzu – eine eindeutige Nähe zu Dtn 3,21 aufweist. Dass Dtn 3 aufgerufen werden soll, unterstreicht die Wendung הוא הנלחם אלהיכם, die so *nur* in Jos 23,3 und Dtn 3,22 vorkommt. Auch dass YHWH selbst derjenige ist, der kämpft (לחם), findet sich prominent neben Ex 14,14.25 in Dtn 1,30; 3,22; 20,4 und später in Jos 10,14.42; 23.10, aber nicht im übrigen »DtrG« von Jdc–II Reg. Das את כל אשר עשה יהוה erinnert stark an Dtn 29,1, auch wenn es nirgendwo sonst die Nationen גוים zum Objekt hat. Nicht unproblematisch für einen *frühen* Deuteronomisten ist aber die Rede vom Bund in V. 16a. Der Hinweis auf den Abfall von YHWH spielt jedoch in der Argumentation von Thomas Römer eine nicht unentscheidende Rolle: »Auch ohne das Richterbuch bleibt die Idee, dass der Abfall von JHWH nach der Landnahme beginnt.«⁶³ Diese Idee sei auch in Jdc 2,11–23*; I Sam 12,5–25* und I Reg 8,46 und II Reg 17,15 vertreten. Dabei komme II Reg 17,15 durch den Bezug zum Bundesbruch besondere Bedeutung zu. Nun ist allerdings II Reg 17,15 auch sprachlich ganz anders – oder deutlich spätdeuteronomistischer – gelagert als Jos 23,16: ואת ברית ואת עדות ist in der Kombination doch recht ungewöhnlich⁶⁴ und das daran anschließende, stark an

⁶² Hinzu tritt die variierende Wiederholung des ראה in V. 3f., das בנחלה לשבטיכם (vgl. Jos 13,7), H-Stamm (vgl. Jos 13,6, dagegen in ganz anderer Verwendung Jdc 2,19).

⁶³ Römer, Wüstentraditionen, 65.

⁶⁴ Vgl. lediglich Lev 26,15 תמאסו בחקתי.

Jer 2,5 erinnernde Wortspiel mit dem verbalen הבל auch.⁶⁵ Hingegen weist schon die Rede von YHWHs Bund את ברית יהוה in Jos 23,16 sprachlich eindeutig zurück auf klassische Belege im Deuteronomium (Dtn 4,23 mit שכח; 29,24 mit עזב)⁶⁶. עבר ברית scheint nur auf den ersten Blick breiter in Dtn–II Reg belegt, umfasst aber Stellen wie Jdc 2,20 und II Reg 18,12. Zu Recht hat zudem W. Groß auf die Parallele in Jdc 2,20 hingewiesen, wo die Rede vom Bund in unlösbarem Zusammenhang mit den uneroberten Völkern steht.⁶⁷ Nimmt man die Besonderheiten des Sprachgebrauchs (עבר את ברית Dtn 17,2; II Reg 18,12) und das Fehlen der Bundeskategorie in der Fremdgötterdientkritik in Jdc 2,7–10.11–23* hinzu, mehren sich die Zweifel, Jos 23,16a einem frühen oder ersten Deuteronomisten zu belassen – und selbst wenn, wäre sein Bezugshorizont weniger das DtrG als das Deuteronomium.⁶⁸ Die Idee, dass der Fremdgötterdienst zum Epochenwechsel gehört, ist in der Aussage Jos 24,31; Jdc 2,7 angelegt, aber eben nur implizit. Wenn sie dann ab dem Richterrahmen ausgewalzt wird, muss das noch nicht für den Grundtext von Jos 23* gelten. Fällt die Rede vom Übertreten des Bundes aus, blieben noch V. 14–15 für einen Grundtext, doch schließt umgekehrt V. 16 folgerichtig an V. 14b–15 an. V. 14a verbindet erneut Josuas Abschied mit David (vgl. nahezu wörtlich I Reg 2,2). Die Rede von »dem ganzen Herzen und der ganzen Lebenskraft« (V. 14b) ist zwar häufiger in der Breite der deuteronomistischen Literatur belegt,⁶⁹ nicht aber mit Bezug auf ידע (vgl. nur I Chr 28,9). Ein weiteres Argument liefert vielleicht V. 2, in dem Römer mit Bearbeitung(en) rechnen muss.⁷⁰ Erwähnt werden dort Älteste, Häupter, Richter und Beamte – in singulärer Kombination. שטררים und שפטים rufen sofort Dtn 16,18 auf, denn beide Amtsbezeichnungen finden sich im Pentateuch zusammen *nur* dort,⁷¹ daneben noch I Chr 23,4; 26,29 und in Jos 8,33 zusammen mit den Ältesten und – wo alle vier versammelt sind – Jos 24,1. Die ראשים tauchen frequent im Buch Numeri und in Jos 14–22 auf, die שטררים häufig im Deuterono-

⁶⁵ Sonst nur in anderen Kontexten Hi 27,12; Ps 62,11; Jer 23,16.

⁶⁶ Daneben nur Jos 7,15 (mit עבר) und Jer 22,9 (mit עזב).

⁶⁷ Groß, Richterbuch, 189.

⁶⁸ Reicht das Fehlen in der LXX für die Abtrennung von V. 16b? Der Verweis auf das gute Land (הארץ הטובה) ist eindeutig auf das Deuteronomium zurückbezogen (Dtn 1,36; 3,25; 4,21.22; 9,6), weil die Phrase mit doppelter Determination außerhalb *nur* in I Chr 28,8 vorkommt. Gleiches gilt für die Androhung der prompten Vernichtung (אבד מהרה), die außer in Jos 23,16 nur in Dtn 11,17 vorkommt. Wenn V. 16b MT ursprünglich ist, spricht das eher für als gegen einen ersten Deuteronomisten, zumindest ist durch die Hinzunahme von V. 16b die redaktionskritische Entscheidung nicht eindeutiger, so dass die Frage hier nicht entschieden werden muss.

⁶⁹ Dtn 4,29; 6,5; 10,12; 11,13; 13,4; 26,16; 30,2.6.10; Jos 22,5; I Reg 2,4; 8,48; II Reg 23,3.25 u.ö. außerhalb von Dtn–II Reg.

⁷⁰ Römer, Ende, 531.

⁷¹ Vgl. Dtn 29,9 שטררים und זקנים, שבטים, ראשים.

mium und Jos 1,10; 3,2; 8,33. Jos 23,2 kombiniert somit verschiedene Repräsentantengruppen aus verschiedenen Wachstumsbereichen des Josuabuches. Da die nahezu singuläre (Jos 24,1 dürfte von Jos 23,2 abhängen)⁷² additive Kombination gewachsen sein kann, lässt sich darauf *allein* keine Spätdatierung bauen. Aber muss nicht die Konsequenz aus dem hier Zusammengetragenen lauten, dass Jos 23* – selbst in der Annahme eines Grundtextes in den V. 1.2*.3.[9.11]⁷³.14b–16a – eher zu den späteren deuteronomistischen Schichten als zum ersten Deuteronomisten zu rechnen ist?

Wie auch immer man sich hier entscheidet, bleibt auffallend, dass der ausgegrenzte Grundtext seinen Bezugshorizont nahezu *ausschließlich* im Deuteronomium hat und die Erfüllung der gegebenen Zusagen unterstreicht. Nichts deutet darin sprachlich auf eine Nähe zu den übrigen Reflexionskapiteln in Jdc–II Reg hin. Das spricht nicht dafür, dass die Abschiedsrede Jos 23 ursprünglich als Reflexionskapitel für ein über Josua hinausreichendes DtrG gedacht war – im Gegenteil. Wenn zudem die hier geäußerte Annahme richtig ist, dass Jos 23 in Grundtext und Überarbeitung zu trennen, aber nicht früh zu datieren ist, dann spricht das *gegen* die Annahme eines frühen Zusammenhangs von Dtn–II Reg – in welchem Umfang auch immer.

Werfen wir demgegenüber einen knappen Blick auf die Verse, die von Römer der Überarbeitung zugewiesen werden (V. 4–8.10.12–13), denn die Thematik der übriggebliebenen Völker verankert sich in einem Kontext, der mindestens Jdc 1,1–2,5 einschließt. Der Aufbau in einem ABAB-Schema erschließt sich, wenn man auch V. 9 und V. 11 in die Betrachtung miteinbezieht. Das legt sich ohnehin nahe, weil ein harter Bruch in V. 4–13 auch nicht auszumachen ist. Die Gesetzesparänese hat das Konnubium mit den fremden Völkern und den drohenden Abfall von YHWH im Blick. Dazu beginnt sie mit der imperativischen Aufforderung zur Situationsanalyse (V. 4: ראו), die an die Erkenntnis des positiven Geschichtshandelns YHWHs (V. 3: ואתם ראייתם) anschließt, im Unterschied dazu aber jetzt von den übrig gebliebenen Nationen (V. 4: את הגוים הנשארים האלה) spricht, deren Gebiet noch unerobert, aber als Erbesitz bereits verteilt ist. V. 6 greift überdeutlich auf die Teile im Anfang des Josuabuches zurück, die seit R. Smend DtrN zuge-

⁷² Jos 24,1ba ist relativ leicht von Jos 24,1ab β zu lösen. Das Versammeln der Stämme (in der durchaus ungewöhnlichen Wendung Jos 24,1a α) wird fortgesetzt durch das in der Formulierung ebenso singuläre Sich-Hinstellen (יבד Ht-Stamm) לפני האלהים. Nimmt man V. 1ba heraus, bleibt eine Formulierung, die weit entfernt von geprägter später Sprache ist und der eine Singularität des Anfangs zugesprochen werden kann.

⁷³ Zu diesen Versen und ihrer Zugehörigkeit zum Grundtext s. u.

wiesen werden:⁷⁴ Zunächst klingt das *לשמר מאד* mit dem die Paränese in V. 6 beginnt, deutlich an Jos 1,7 f. an. Während es dort die von Mose gebotene Tora (התורה אשר צוה משה V. 7) und alles im Buch der Tora Aufgeschriebene (+ ספר הכתוב התורה V. 8) sind, ist es hier zusammengenommen das Geschriebene im Buch der Tora des Mose (הכתוב בספר תורת משה, vgl. Jos 8,31; I Reg 14,6), von der weder rechts noch links abgewichen werden soll (Jos 1,7, vgl. Dtn 28,14; 17,20). Während aber Jos 1 die vollständige Eroberung im Blick hat, beschwört 23,7 die Gefahr der übrig gebliebenen Völker: *זכר שם* (V. 7) im Kontext der Verehrung fremder Götter ist aber zumindest auffallend und kein klassischer dtr. Sprachgebrauch,⁷⁵ auch wenn zu Recht bei dem Schwur auf die Positivformulierung in Dtn 6,13 f.; 10,20 verwiesen wird.⁷⁶ V. 8 greift mit *ביהוה דבק* eine klassisch dtr. Formulierung der Verehrung YHWHs auf (Dtn 4,4; 10,20; 11,22; 13,5; 30,20; Jos 22,5). Das *עד היום הזה* stimmt mit Jos 24,31; Jdc 2,7 zusammen und markiert den Tod Josuas als Einschnitt. Es kehrt in V. 9 wieder, wo der Text jetzt zur Ausgangssituation der V. 4–5, dem Geschichtshandeln YHWHs, zurückkehrt und die vorgängige Vertreibung der großen und starken Nationen (*גוים גדלים ועצומים*) erwähnt: Abgesehen von Dtn 4,34; 9,1 und 11,23 gibt es die Phrase so nicht.⁷⁷ In Dtn 4,34 und Dtn 11,28 ist zudem YHWH wie in Jos 23 Subjekt der Vertreibung.⁷⁸ Wie V. 9 könnte V. 10, der wörtlich in der Formulierung auf V. 3 zurückgreift, auch zum Grundtext gerechnet werden. Dass bis zum heutigen Tag keines der Völker standhalten konnte, schließt übrig gebliebene Völker nicht aus, weshalb eine Zuweisung schwierig

⁷⁴ Vgl. R. Smend, *Das Gesetz und die Völker*, in: Ders., *Die Mitte des Alten Testaments*, 1986, 124–137, 124 f.130.

⁷⁵ Neben Ex 23,13 ist es vor allem in nachexilischen Texten belegt. Vgl. neben F.-L. Hossfeld, *Der Dekalog*, OBO 45, 1982, 185; E. Aurelius, *Die fremden Götter im Deuteronomium*, in: M. Oeming / K. Schmid (Hg.), *Der eine Gott und die Götter. Polytheismus und Monotheismus im antiken Israel*, AthANT 82, 2003, 145–169, 155.

⁷⁶ *שבוע* im H-Stamm findet sich nur hier als Schwören bei fremden Göttern und gehört nur sachlich, aber kaum phraseologisch in den Kontext der Ausschließlichkeitsforderung. In den Sinn kommen die keinesfalls nur als nachexilisch anzusprechenden Stellen Am 8,14; Jer 5,7; 12,16; Zef 1,5. Zusammengenommen wird man am ehesten jedoch an Autoren denken dürfen, die die klassische dtr. Phraseologie schon hinter sich haben, sich aber, wie auch V. 8 zeigt, eng am Deuteronomium orientieren.

⁷⁷ Wählt man nur *ירש מפני גוי* oder *ירש מלפני גוי* mit *גוי* als Objekt, wird das Belegspektrum breiter. Die Wendung strahlt über das Deuteronomium (Dtn 9,4 f.; 11,23; 12,29; 31,3) nach Jos 23,9,13; Jdc 2,21; I Reg 14,24; II Reg 16,3; 17,8; 21,2 aus.

⁷⁸ Das ist einer der Gründe, warum die Grundschrift von Jos 23 nicht der von Braulik / Lohfink reklamierten DtrL zugewiesen werden kann, denn für *ירש* in »DtrL (ist) entscheidend, dass sein Subjekt stets ganz Israel bzw. eine Teilgruppe von Stämmen und dass sein Objekt das von JHWH vorgängig gegebene Land ist« (Braulik, *Landeroberungserzählung*, 88).

bleibt. V. 11 setzt nun mit der erneuten Aufforderung zur Gottesliebe die Paränese fort, wieder wie in V. 6 mit **מֵאד** verstärkt: Dass die **נֶפֶשׁ** Objekt von **שָׂמַר** ist, ist selten in dtr. Texten: neben dem spätdtr. Dtn 4,9 in gleicher Phraseologie die späte Bilderverbotsparänese Dtn 4,15. Die Aufforderung, um des Lebens willen YHWH zu lieben, ruft nicht nur Jos 22,5 auf, sondern erinnert durch **אָהַב אֶת יְהוָה אֱלֹהִים** auch sprachlich an die entsprechenden Aufforderungen im Deuteronomium (etwa Dtn 6,5; 10,12; 11,1.13.22; 13,4; 19,9; 30,6.16.20). Jos 23,12–13 gipfelt die Bedrohung der übrig gebliebenen Völker durch das Konnubium auf. Es setzt Dtn 7,5 f. voraus und zielt deutlich auf ein Exogamieverbot (keine Verschwägerung **חֲתָן** Ht-Stamm Dtn 7,3), das zweiseitig formuliert wird (**בְּוֹא בְהֵם וְהֵם בְּכֵם**) und so eine eindeutige Brücke zu Salomo (II Reg 11,2) schlägt.⁷⁹ Vergleicht man aber die impliziten und expliziten Begründungen in Jos 23,7–8.12–13 mit Jdc 2,1–5 und 3,5 f., dann hängt Jdc 3,5–6 am stärksten dem deuteronomistischen Begründungsmuster an, dass Bündnisse mit Fremdvölkern den Ausschließlichkeitsanspruch verletzen.⁸⁰ Diese Begründung klingt auch in dem **בְּשֵׁם אֱלֹהֵיהֶם לֹא תִזְכְּרוּ** in Jos 23,7 an, das in Verbindung zum Bundesbuchrahmen Ex 23,13 steht. Deutlich schwächer und nur noch mit Anklang an Ex 34,13–16; Dtn 12,2–3; 7,3–5 und Num 33,51–52 setzt Jdc 2,1–5 das Bündnisverbot absolut und verbindet es *pars pro toto* mit der Forderung, die Altäre niederzureißen. Exogame Verbindungen sind in dem **כֵּרַת בְּרִית הָאָרֶץ לְיִשְׂרָאֵל** zwar eingeschlossen, werden aber nicht explizit genannt. Auch von daher liegen Jos 23 und Jdc 2,1–5 nicht auf derselben literarhistorischen Ebene. In Jos 23 ergibt sich der Zusammenhang der Exogamiewarnung mit der Ausschließlichkeitsforderung aus dem Zusammenhang mit V. 11 sowie über V. 7 und das ABAB-Aufbauschema.

Zwar reicht der sprachliche Horizont der Überarbeitung von Jos 23 deutlich über das Josuabuch hinaus, doch bleibt das Deuteronomium eindeutig der primäre Bezugshorizont. Lediglich durch die übriggebliebenen Völker wird eine starke Brücke in das Richterbuch geschlagen, durch das Mischehenverbot am Ende eine weitere eindeutige zu Salomo.

⁷⁹ Vgl. besonders mit Verweis auf eine Gottesrede I Reg 11,2 (**לֹא תִבְוֹאוּ בְהֵם וְהֵם לֹא יִבְאוּ בְכֵם**).

⁸⁰ Zu den Begründungsmustern s. C. Frevel / B. Conczorowski, Deepening the Water. First Steps to a Diachronic Approach on Intermarriage in the Hebrew Bible, in: C. Frevel (Hg.), Mixed Marriages: Intermarriage and Group Identity in the Second Temple Period, LHBOTS 547, 2011, 15–45, 42.

7 Folgerungen für das Entstehen der dichten Überlagerungen des Übergangsbereiches

Nimmt man die hier zusammengetragenen Beobachtungen zusammen, lässt sich eine Linie des Wachstums des Übergangsbereiches Jos–Jdc grob nachzeichnen: Im Grundsatz ist Thomas Römer zu folgen, dass Jos 23 nicht einheitlich ist und mindestens in V. 1.2*.3.14b–16a einen Grundtext aufweist, der ein *Deuteronomium en miniature* spiegelt. Ob auch V. 9.[10.]11 dazu zu rechnen sind, braucht hier nicht endgültig entschieden zu werden. Die Verse sind im vorliegenden Text gut eingebunden in den ABAB-Aufbau der paränetischen Erweiterung,⁸¹ und der sprachlich hervorstechende V. 14a könnte vielleicht als Wiederaufnahme von V. 1–3* verstanden werden. Entscheidender ist, dass dieser Grundtext nicht der ersten dtr. Schicht im Josuabuch angehört, das zunächst schmucklos mit Jos 11,23b, der Integration des älteren Bestandes, der von der Versammlung in Sichem in Jos 24,1–17* berichtete, und schließlich dem Tod Josuas Jos 24,28.29–31[32⁷] endete. Der Grundtext von Jos 23 wurde angefügt, um den Rückbezug zum Deuteronomium und die Hexateuchperspektive zu verstärken. Eine Verbindung zum Richterrahmen Jdc 2,11–23; 3,1–6 ist auf dieser Stufe noch *nicht* zu erkennen und auch Jos 21,43–45, das Formulierungen des Grundtextes aufnimmt und zur Einbindung von Jos 13–21* dient, war noch nicht existent. Die Verbindungen von Jos 13 zum Grundtext Jos 23 scheinen nahezulegen, dass Jos 13–21 später, aber nicht unabhängig von Jos 23* entstanden ist.

Die erste dtr. Fassung des Regentenprogramms in Jdc 2,11–12*.14–16.18–19*; 3,7⁸² schloss zusammen mit den vordtr. Richterzählungen in der ersten deuteronomistischen Schicht des Richterbuches die Lücke zwischen Jos 23–24* und I Sam. Durch die (mehrstufige) Überarbeitung des Richterrahmens in Jdc 2,12*.13.17.20–23; 3,1–6 wird dann die vollständige Eroberung zurückgenommen und die Problematik der im Lande verbliebenen Völker aufgegriffen. Darauf reagiert die dtr. Überarbeitung von Jos 23, zu der mindestens V. 4–5.7–10.12–13, wahrscheinlicher aber der gestaltete Block V. 4–14a gerechnet werden muss. Dadurch wird deutlicher Jos 23 janusköpfig vernetzt mit den deuteronomistischen Prätexten im Deuteronomium, dem Richterrahmen und darüber hinaus mit Texten in I Sam–II Reg und Ex–Num. Die Überarbeitung in Jos 23 formuliert aber im Einzelnen wie gezeigt sehr eigenständig.

⁸¹ Vgl. auch Blum, *Geschichtswerk*, 287: »Diese nahtlose Einbindung auch von V. 9 in die Logik der Erweiterung lässt die Zuordnung dieses Verses zur Grundschrift bei Römer fraglich erscheinen«. Gleiches gilt wie gezeigt für V. 11.

⁸² Zur Analyse Groß, *Richter*, 185.188 f.

Jdc 1 ist gegenüber dem Grundtext von Jos 23 ebenso wie Jdc 2,1–5 sekundär und mindestens spätdtr., wenn nicht eher nachdtr. Wie es sich zu der Überarbeitung von Jos 23 verhält, ist nicht sicher zu sagen, hier aber auch nicht entscheidend. Da die endgültige Eroberung noch aussteht, scheint sie eher vorausgesetzt zu sein. Mit welcher literarischen Vorgeschichte auch immer, bietet der mindestens perserzeitliche Text Jdc 1 eine zur Darstellung im Josuabuch »sachlich stark abweichende Alternative«,⁸³ die aber durch die Bezüge zu beiden Bereichen zugleich eine stärkere Vernetzung des »Richterbuches« mit dem »Josuabuch« schafft. Das markanteste Moment der Differenz ist, dass die Führung des Efraimiters Josua mit keinem Wort genannt wird, ja im vorliegenden Text Jdc 1,1a, der parallel zum Buchanfang Jos 1,1 gestaltet ist, sogar explizit *nach* dem Tod Josuas stattfindet. Hier muss nicht entschieden werden, ob der Tod Josuas immer schon Jdc 1 einleitete oder die Buchanfänge erst später parallel gestaltet wurden (s. dazu o.). Entscheidend ist vielmehr die Stellung von Jdc 1 nach Jos 24,28–31. In der Loslösung der Landerobertung von der Person Josuas ist vielleicht der Grund zu sehen, warum die projudäische Darstellung Jdc 1 außerhalb des Josuabuches, also nach dem Tod Josuas in Jos 24,28–31 platziert wurde. Jdc 1 bringt sich damit in eine Spannung zur Beauftragung des Josua im Pentateuch (Num 27,15–23; Dtn 3,21 f.29; 31,7 f.23). Da in Jdc 1 nun erneut eine Perspektive der Eroberung aufgerufen wird, die vor allem vom Dtn her im Buch Josua unlösbar mit dieser Person verknüpft ist, hat ein noch Späterer den Tod Josuas in Jdc 2,6.7–10 wiederholt, um die Periode der aktiven Eroberung Kanaans mit Josua verbunden sein zu lassen. Lediglich die Inbesitznahme des noch nicht eroberten Landes bleibt von der Führung Josuas gelöst, wie der Überschuss לְרִשֵׁת אֶת הָאָרֶץ in Jdc 2,6 unterstreicht. Die Position nach Jdc 2,1–5 war passend, weil Jdc 2,1–5 als erneute Versammlung ganz Israels das Forum bietet, an das Jdc 2,6 – nun wieder mit der Person Josuas – nahtlos anzuschließen scheint. Damit wird die in Jdc 1 geschilderte Eroberung als Rückblende lesbar, die vor dem Tod Josuas und implizit unter dessen Führung stattgefunden hat. Die Wiederholung des Todes Josuas ist also vornehmlich der konzeptionellen Verbindung von Josua mit der »Eroberung des Landes« geschuldet, nicht einer getrennten Überlieferung von Jos und Jdc und auch nicht der ephemeren Abtrennung von Gen–Jos 24 in einem »Übergangshexateuch«.⁸⁴

⁸³ Groß, Richter, 105, vgl. zur Analyse zusammenfassend ebd., 108–118.

⁸⁴ Vgl. dazu E. Blum, Pentateuch – Hexateuch – Enneateuch? Oder: Woran erkennt man ein literarisches Werk in der hebräischen Bibel?, in: T. Römer / K. Schmid (Hg.), Les dernières rédactions du Pentateuque, de l'Hexateuque et de l'Ennéateuque, BEThL 203, 2007, 67–97, 97; ders., Josuabuch, 8; R. Albertz, Die kanonische Anpassung des Josuabuches. Eine Neubewertung seiner sog. »priesterschriftlichen Texte«, in: Römer / Schmid (Hg.), Les dernières rédactions, 199–216, 215; Römer, History, 178.

8 Ausblicke auf Hexateuch – Deuteronomistisches Geschichtswerk – Enneateuch

Weder der Grundtext von Jos 23 noch Jos 24 sind auf das Richterbuch hin ausgerichtet oder mit ihm verknüpft. Damit ist zugleich eine Voraussetzung offengelegt, die hier nicht im Einzelnen erneut begründet werden kann: Die Überzeugung, dass Jos 24 in einer nachdr. Spät datierung nicht aufgeht. Insbesondere die Betonung der Entscheidungssituation, die Konstruktion des vorgängigen Fremdgötterdienstes sowie der auf die Einhaltung des Ausschließlichkeitsanspruchs bezogene Bundesgedanke sprechen gegen eine nachdr. Datierung. Der Noth'sche Versuch, diese sperrigen Traditionen literarisch kontextlos als Einzeltradition in der Traditionsgeschichte zu verankern, überzeugt nicht, weshalb an einem Zusammenhang mit einer übergreifenden vordr. Geschichtsdarstellung festzuhalten ist. Die vordr. Anteile von Jos 24 waren entsprechend Teil eines hexateuchischen Zusammenhangs, am ehesten des Jerusalemer Geschichtswerks.⁸⁵ »Die Rede von Jos 23« jedenfalls hat, wie E. A. Knauf in seinem Kommentar feststellt, »keinen Schluss, weil sie innerhalb von Jos den Redeschluss von Jos 24 bereits voraussetzt.«⁸⁶ Jos 24 ist dr. und weiter bis in späteste Zeit überarbeitet und als Abschlusstext des Hexateuch weiter akzentuiert worden. Dabei handelt es sich gegen Rainer Albertz und Erhard Blum nicht nur um eine Interimsfunktion eines »Zwischenhexateuch«. Mit den letzten Bemerkungen wird aber zugleich der Horizont dieses Aufsatzes schon weit zur Pentateuchdiskussion hin überschritten. Während aber die literarische Rückbindung von Jos 23 an das Deuteronomium überdeutlich war, fehlten wirkliche hexateuchische redaktionelle Klammern in Jos 23. Während hier *de facto* durch die Anbindung des Richterbuches von einem Enneateuchzusammenhang ausgegangen wurde, fehlen redaktionsgeschichtliche enneateuchische Horizonte in Jos 23 ganz, in dem gesamten Übergangsbereich weitestgehend.⁸⁷

Auch wenn hier die weit reichenden Schlüsse aus den vorgetragenen Beobachtungen nur tentativ sind, steht doch außer Frage, dass der palimpsestartig immer wieder überschriebene Übergangsbereich zwischen Jos und Jdc für die Frage »Tetrateuch«, »Hexateuch« oder »Enneateuch« *versus* Deuteronomistisches Geschichtswerk bzw. deuteronomistische Geschichtswerke von großem Gewicht ist. Die Analyse von Jos 23 im Kontext von Jos 11–Jdc 3 hat gezeigt, dass

⁸⁵ S. zu den vorgenannten Positionen und deren Begründung Frevel, Hexateuchperspektive; sowie die entsprechenden Passagen in Zenger, Einleitung, 116–127.

⁸⁶ Knauf, Josua, 189.

⁸⁷ S. dazu Zenger, Einleitung, 127.219 f.

die Rede von *einem* deuteronomistischen Geschichtswerk kaum noch gedeckt ist. Darin stimmen die hier vorgetragenen Beobachtungen mit der jüngeren Diskussion überein, wo der Begriff Deuteronomistisches Geschichtswerk sehr unterschiedlich gebraucht wird. Auch dort kann von *einem* DtrG eigentlich nicht oder nur auf sehr später redaktioneller Ebene gesprochen werden. Genauer betrachtet geht es in den oben vorgestellten Kompromisslinien immer um mindestens drei deuteronomistische Geschichtswerke, die nicht auf derselben literarhistorischen Stufe stehen: Dtn–Jos, I Sam–II Reg und Dtn–II Reg. Die beiden erstgenannten sind Voraussetzung für die mindestens Dtn 1–II Reg 25, wenn nicht den Enneateuch umspannende Komposition. *De facto* ist die Argumentationslinie in der jüngeren Zeit mit der Annahme einer spätvorexilischen Entstehung von DtrL und einer ersten deuteronomistischen Ausgabe der Königsbücher verbunden, muss es aber nicht zwingend sein. Anstelle einer mehr oder minder einheitlichen Konzeption, die eine von Dtn–Jdc reichende Geschichte entwirft (was der Ausgangsgedanke Martin Noths war) tritt in der jüngeren Diskussion immer stärker eine additive Konzeption, die die unterschiedlichen deuteronomistischen Logiken von Dtn–Jos und I Sam–II Reg mit der wiederum differentiellen Logik des Richterbuches verknüpft. Ob man diesen redaktionell spät und mindestens nach zwei vorlaufenden deuteronomistischen Schichten im Josuabuch zustande gekommenen Darstellungszusammenhang noch sinnvoll als *Deuteronomistisches Geschichtswerk* bezeichnen kann, bleibt eine offene Frage, die sich nicht zuletzt am Charakter von Dtn 1 als erzählerisch selbständiger Werk-Eröffnung entscheidet.⁸⁸

Abstract: The contribution identifies the transition from Joshua to Judges as what should be a breaking-point for the thesis of a Deuteronomistic History. One must begin from the fact that Jos 23 has a two-stage origin, and even the basic text in Jos 23,1,2*.3.14b–16a cannot of course be reckoned as part of the first Dtr version of Joshua. The original Dtr framework of Judges, which with the pre-Dtr stories of the judges forms the earliest bridge from Joshua to I Samuel is subsequent to the basic text of Jos 23. The reworking of Jos 23 in vv. 4–14a reacts to the insertion about the incomplete settlement in Jud 2* and 3,1–6* and connects the covenantal exhortation with the impending violation of the claim to exclusive worship and the prohibition of exogamy. As a result it is scarcely possible any longer to speak of a Deuteronomistic History extending from Deuteronomy to II Kings. Instead a comprehensive »Enneateuchal« composition is formed from the successive com-

⁸⁸ Vgl. zur Diskussion Frevel, Hexateuchperspektive, 23–25.

bination of separate partial accounts, which also include Deuteronomistic historical works.

Résumé: Cette étude voit le passage de Josué à Juges comme un point de rupture obligé de la thèse d'une œuvre historiographique deutéronomiste (DtrG). Pour Jos. 23, il faut envisager une composition en deux étapes, dont le texte originel Jos. 23,1.2*.3.14b–16a ne doit cependant pas être attribué à la couche dtr. du livre de Josué. Le cadre originel dtr. de Juges, qui constitue avec les récits pré-dtr. des Juges le premier lien entre Jos. et I Sam., est subordonné au texte premier de Jos. 23. La relecture de Jos. 23 représente aux vv. 4–14a une réaction à l'addition de la conquête incomplète de la terre selon Jug. 2* et 3,1–6*, et relie la parénèse de l'alliance à la menace d'un déni de l'exigence d'exclusivité et de l'interdit de l'exogamie. Il en résulte qu'on ne peut plus guère parler d'un DtrG allant de Dtn. 1 à II Rois. Il faut y voir plutôt un contexte de présentation en Ennéateuque, résultat d'une combinaison successive de compositions partielles variées, parmi lesquelles figurent également des œuvres historiographiques deutéronomistes.

Zusammenfassung: Der Beitrag zeigt den Übergang Jos–Jdc als eine Sollbruchstelle der These von einem DtrG auf. Für Jos 23 ist von einer zweistufigen Entstehung auszugehen, wobei der Grundtext Jos 23,1.2*.3.14b–16a allerdings nicht zum ersten dtr. Entwurf von Jos gerechnet werden kann. Der ursprüngliche dtr. Richterrahmen, der mit den vordtr. Richterzählungen die früheste Brücke zwischen Jos und I Sam bildet, wird dem Grundtext Jos 23 nachgeordnet. Die Überarbeitung von Jos 23 reagiert in V. 4–14a auf den Eintrag der unvollständigen Landnahme in Jdc 2* und 3,1–6* und verbindet die Bundesparänese mit der drohenden Verletzung des Ausschließlichkeitsanspruchs und dem Exogamieverbot. Im Ergebnis kann von einem von Dtn 1 bis II Reg reichenden DtrG kaum noch gesprochen werden. Vielmehr entsteht ein enneateuchischer Darstellungszusammenhang durch die additive Kombination unterschiedlicher Teilkompositionen, darunter auch deuteronomistische Geschichtswerke.